

EQUAM Symposium 2021

Impulse im Qualitätsmanagement der ambulanten Medizin

4. November, Gurten Pavillon Bern

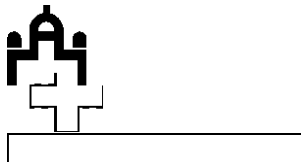
Der neue Gesetzesartikel: Mehrwert oder Hindernis?

Ruth Humbel, Präsidentin EQUAM
Nationalrätin Die Mitte



Bessere Qualität - vermeidbare Kosten zum Nutzen der Patientinnen und Patienten

- Gemäss Studie im Auftrag der Akademien der Wissenschaften (Effizienz, Nutzung und Finanzierung des Gesundheitswesens) können allein durch bessere Koordination der Leistungserbringer jährlich **3 Milliarden** Franken eingespart werden.
- Gemäss Sonderabfallstatistik werden in der Schweiz jedes Jahr **4000 Tonnen Medikamente** entsorgt. Darin nicht eingeschlossen sind Medikamente, die direkt im Abfall landen.
- Gemäss Studie des Institutes für Hausarztmedizin der Universität Zürich (UZH) könnten **16'000 unnötige**, nicht unfallbedingte Meniskusoperationen 70 Millionen Franken einsparen.
- Ca. **20'000 Spitalaufenthalte** sind auf medikamentenbedingte Fehler zurückzuführen.



Qualitätsbestimmungen KVG März 1996

KVG Art. 58

Der Bundesrat kann nach Anhören der interessierten Organisationen systematische wissenschaftliche Kontrollen zur Sicherung der Qualität.....vorsehen.

Art. 77 KVV

Die Leistungserbringer und deren Verbände erarbeiten Konzepte und Programme über die Anforderungen an die Qualität der Leistungen und die Förderung der Qualität.....

TARMED: Rahmenvertrag vom 5. Juni 2002

Anhang 6

Regelung über Qualitätserfordernisse und WZW-Kriterien
(Wirksamkeit, Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit)

Wird später geregelt.

•
•
•



M19 Qualität stärken

Kostendämpfungsmassnahmen, Bericht der Expertenkommission, 24. August 2017

Zielsetzung

Mit der Verbesserung der Qualität der Leistungserbringung sollen weniger Menschen schädigende Zwischenfälle oder teure Schäden durch medizinische Handlungen infolge schlechter therapeutischer Qualität erleiden. Erreicht wird das Ziel durch die Teilnahme der Leistungserbringer an Qualitätsverbesserungsprogrammen, die Einhaltung festgelegter und strenger Qualitätskriterien sowie die Pflicht zur Durchführung von Peer Reviews mit entsprechender Umsetzung der Resultate.

..Zudem gilt es, Projekte zu unterstützen, die der Erarbeitung von Qualitätsindikatoren, der Stärkung der Verbindlichkeit von Qualitätsmassnahmen sowie der Schaffung von Transparenz hinsichtlich Umsetzung und erzielter Ergebnisse in Zusammenarbeit mit den Partnern (Kantone, Leistungserbringer, Versicherer) dienen.



KVG: Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

Art. 43 Abs. 4bis

Die Tarife und Preise orientieren sich an der Entschädigung jener Leistungserbringer, welche die tarifizierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen.



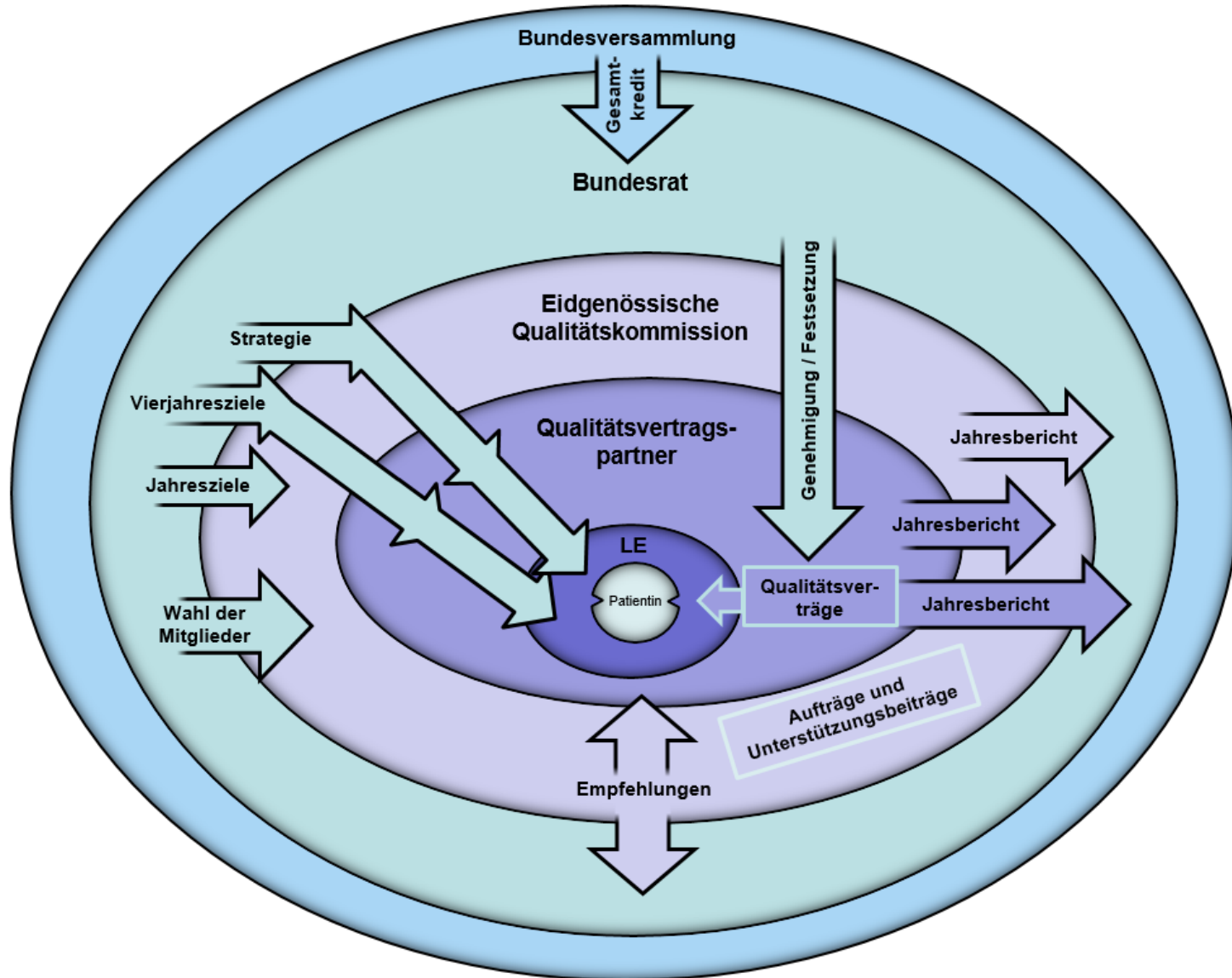
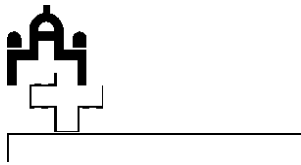
Aus Art. 58 KVG werden Artikel 58, 58a bis 58h KVG

- Der Bundesrat agiert als strategisches Organ und legt jeweils für 4 Jahre Ziele der Qualitätsentwicklung fest.
 - Er setzt eine Eidgenössische Qualitätskommission (EQK) ein (Art. 58b KVG).
 - Die Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer werden zu gesamtschweizerisch geltenden Verträgen über die Qualitätsentwicklung verpflichtet (Qualitätsverträge; Art. 58a KVG).
 - Die Leistungserbringer haben sich an die Qualitätsverträge zu halten (Art. 58a Abs. 6 KVG).
 - Bund, Kantone und Versicherer finanzieren Aufgaben und Betrieb der Qualitätskommission
-



Die Eidgenössische Qualitätskommission (EQK)

- berät den Bundesrat, und alle Akteure
- beauftragt Dritte, Qualitätsindikatoren zu entwickeln, sowie systematische Studien und Überprüfungen durchzuführen
- unterbreitet diesen Verbänden Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung
- kann nationale oder regionale Projekte zur Qualitätsentwicklung unterstützen
- unterbreitet den zuständigen Behörden und den Verbänden der Leistungserbringer und der Versicherer Empfehlungen über Qualitätsmessungen und allgemeine Qualitätsvorgaben, namentlich zur Indikationsqualität, sowie über Massnahmen in Einzelfällen
- richtet gestützt auf Leistungsvereinbarungen Finanzhilfen aus
Für die Jahre 2021-2024 wurde ein Gesamtkredit von 45,2 Millionen Franken bewilligt.





Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit)

Chronologie	Datum
Inkrafttreten am	01.04.2021
Ablauf der Referendumsfrist am	10.10.2019
Beschluss des Parlaments	21.06.2019
Botschaft des Bundesrats	04.12.2015
Ein Jahr nach Inkrafttreten müssen die Verbände die Verträge über die Qualitätsentwicklung dem Bundesrat vorgelegen.	01.04.2022 Gemäss Übergangsbestimmung



Risiken

- Die Qualitätskommission: Heterogen aus allen Akteuren zusammengesetzt, muss im Milizsystem zahlreiche systemrelevante Aufgaben übernehmen
- Leistungserbringer und Versicherer dürften sich auf den kleinsten gemeinsamen Nenner einigen
- Rad neu erfinden - warten auf die perfekte Lösung
- Bürokratische Prozesse ohne grossen Mehrwert für PatientInnen und Leistungserbringer
- Wohin fliessen die Gelder
- Bestehende Projekte und Initiativen dürfen nicht abgemurkst werden, sondern müssen weiterentwickelt werden können



Chance



Vorteile der Zertifizierungen:

- Verbesserung der Struktur-, Prozess und Ergebnisqualität
- Effizienzsteigerung und Vermeidung von Komplikationen
- Verbindlichkeit, inhaltlicher und zeitlicher Rahmen: Veränderung und Wirkung
- Signifikante Verbesserung der Qualität und Sicherheit
- Keine regulatorische Vorgaben, Anreize für Zertifizierungen in Managed Care Verträgen

Zentral

- Finanzierung von nachhaltigen Qualitätsprogrammen
- Verbindlichkeit und Vergleichbarkeit



Der neue Gesetzesartikel: Mehrwert oder Hindernis?

Chancen

- Transparenz ist Voraussetzung für Verbesserungen
- Alle Akteure haben es in der Hand, Risiken zu minimieren und Chancen zu nutzen
Frage: Was kann ich tun?
- Mit- und voneinander lernen
- Auf bestehendem Aufbauen und weiterentwickeln

➔ Qualitätsentwicklung mit Transparenz über Indikations- und Ergebnisqualität bringt einen Mehrwert für Patientinnen und Patienten, für alle Akteure sowie für das Gesundheitssystem.